

Aktenzeichen:

1 RA 30/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 8.Mai 1956

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 7.Mai 1956

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts
vom 6.Juli 1954 und des Oberversicherungs-
amts vom 10.Oktober 1951 sowie der
Bescheid der Landesversicherungsanstalt
vom 12. März 1951 werden aufgehoben. Die
Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Wit-
wenrente aus der Angestelltenversicherung
zu gewähren und ihr hierüber einen Bescheid
zu erteilen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außerger-
ichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Witwenrente aus der Versicherung ihres 1943 gestorbenen Ehemannes. Dieser hat von 1913 bis 1937 - mit längeren Unterbrechungen - Beiträge zur Angestelltenversicherung - darunter 81 Monatsbeiträge für Zeiten seit dem 1. Januar 1924 - entrichtet. Er wurde 1937 berufsunfähig und beantragte 1938 Ruhegeld. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte lehnte den Antrag ab, weil wegen wiederholt erloschener Anwartschaft die Wartezeit nicht erfüllt war. Dreiviertel- und Halbedeckung lagen nicht vor. Der Bescheid wurde unanfechtbar.

Nach dem Tode ihres Ehemannes beantragte die Klägerin erfolglos Witwenrente (Bescheid der Landesversicherungsanstalt XXXXX vom 12. März 1951). Das Oberversicherungsamt XXXXXXXXXXXX hob auf ihre Berufung hin durch Urteil vom 10. Oktober 1951 den Ablehnungsbescheid auf und sprach ihr die Witwenrente zu: Bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Vorfragen müsse von dem zur Zeit des Todes - 1943 - geltenden Wartezeit- und Anwartschaftsrecht ausgegangen werden. Damals habe nach § 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 443) die Anwartschaft aus allen für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen als erhalten gegolten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 26. August 1939 eingetreten sei. Der Versicherungsfall für die Witwenrente sei der 1943 eingetretene Tod des Versicherten. Unter Beachtung dieser Vorschrift sei am Todestag des Versicherten die Anwartschaft aus 81 Monatsbeiträgen erhalten und damit die Wartezeit erfüllt gewesen.

Das Landessozialgericht XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX auf das das Verfahren von dem zunächst angerufenen Landesversicherungsamt XXXXXXXXXXXX XXXXXX nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 übergegangen war, teilte die Rechtsauffassung des Oberversicherungsamts XXXXXXXXXXXX nicht, hob am 6. Juli 1954 dessen Urteil auf und wies die Klage ab: Die Entscheidung des Rechtsstreits hänge davon ab, ob die Voraussetzungen des § 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

des Gesetzes vom 24. Juli 1941 gegeben seien oder nicht. Die Anwartschaftsvergünstigung des genannten Gesetzes trete nur ein, wenn der Versicherungsfall nach dem 25. August 1939 liege. Der Ehemann der Klägerin sei 1937 berufsunfähig geworden und 1943 gestorben. Versicherungsfall im Sinne der hier maßgeblichen Vorschrift sei der Eintritt der Berufsunfähigkeit. Er schließe die noch denkbaren Versicherungsfälle des Alters und des Todes aus. Durch den Eintritt von Berufsunfähigkeit sei 1937 das Versicherungsverhältnis zum Abschluß gekommen. Ein Anspruch auf Witwenrente bestehe daher nicht. Dieses Ergebnis stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Landesversicherungsamts zum § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes - SVAG - (Entscheidung vom 10.6.1952 - Breithaupt 1952 S. 1243). Sowohl § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 als auch § 4 Abs. 2 SVAG brächten Anwartschaftserleichterungen und enthielten die gleichlautende Einschränkung "sofern nicht der Versicherungsfall vor dem eingetreten ist". In beiden Fällen schließe der Eintritt auch nur eines der möglichen Versicherungsfälle vor dem jeweiligen Stichtag die Anwartschaftserleichterungen aus.

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu. Sein Urteil wurde der Klägerin am 19. September 1954 zugestellt. Die Klägerin legte am 18. Oktober 1954 Revision ein und begründete sie am 4. November 1954. Sie beantragte, das Urteil des Landessozialgerichts ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Obergerichts ~~XXXXXXXXXX~~ zurückzuweisen: Versicherungsfall sei der Tod des Ehemannes, maßgebend das an seinem Todestag geltende Recht. Nach diesem Recht - § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 - seien 81 Beiträge anrechenbar und damit die Wartezeit erfüllt. Als Versicherungsfall im Sinne der genannten Vorschrift sei nicht jeder denkbare, sondern nur der Versicherungsfall in Betracht zu ziehen, der im konkreten Einzelfalle die Leistungen begründe. Die Rechtsprechung des Bayerischen Landesversicherungsamts zum § 4 Abs. 2 SVAG sei nicht unwidersprochen geblieben. Die Landessozialgerichte Bremen und Rheinland-Pfalz hätten sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 4 -



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht angeschlossen (Breithaupt 1954 S. 793; SoSi-Kartei Nr.355). Die einschränkende Auslegung des § 3 durch das Landes-
sozialgericht ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~entspringe dem Gedanken der
finanziellen Sicherstellung der Versicherungsträger. Das ent-
spreche nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die
Wartezeit für den Versicherten beim Eintritt seiner Berufs-
unfähigkeit im Jahre 1937 nicht erfüllt war. Streitig ist, ob
sie bei seinem Tod im Jahre 1943 wegen der durch das Gesetz
vom 24. Juli 1941 veränderten Rechtslage als erfüllt gelten
kann. Das ist zu bejahen.

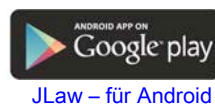
Rentenansprüche sind nach dem Recht zu beurteilen, das zur
Zeit ihrer Entstehung gilt. Das ist hier die Zeit des Eintritts
des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall, der den An-
spruch auf Witwenrente auslöst, ist der Tod des Versicherten.
Im vorliegenden Fall ist also das im Jahre 1943 geltende Recht
anzuwenden. Für die hier zu entscheidende Rechtsfrage sind das
die Vorschriften des noch heute in der damaligen Fassung gel-
tenden § 28 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)
und des inzwischen außer Kraft getretenen § 3 des Gesetzes vom
24. Juli 1941.

Nach § 28 Abs. 2 AVG wird die Witwenrente gewährt, wenn für den
Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und
die Anwartschaft erhalten ist. Es kommt für die Gewährung der
Witwenrente darauf an, daß die Wartezeit und die Anwartschaft
zur Zeit des Todes des Versicherten geordnet sind (ebenso -
zu der gleichlautenden Vorschrift des § 1255 Abs. 2 RVO - das
RVA. u.a. in EuM. Bd. 49 S. 320; Brackmann, Handbuch, 4.Aufl.,
S. 691; Kommentar des Verb.Deutscher Rentenversicherungsträger,
§ 1255 RVO Anm. 3). In der Regel führt die Prüfung der Ver-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

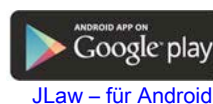
sicherung bei Ansprüchen des Versicherten selbst und bei Ansprüchen seiner Hinterbliebenen zu dem gleichen Ergebnis, entweder in beiden Fällen zum Anerkenntnis oder zur Ablehnung. Eine unterschiedliche Beurteilung kann nur eintreten, wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Wartezeit oder die Anwartschaft zwischen dem Eintritt der Versicherungsfälle für das Ruhegeld und dem für die Hinterbliebenenrenten geändert worden sind. Geschieht dies - wie hier - zu Gunsten der Versicherten, so werden aus derselben Versicherung Hinterbliebenenrenten möglich, obschon ein Ruhegeld vom Versicherten nicht beansprucht werden konnte.

Eine solche sich zu Gunsten der Versicherten auswirkende Rechtsänderung hat § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 gebracht. Nach dieser Vorschrift gilt die Anwartschaft aus allen Beiträgen als erhalten, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres entrichtet sind, "sofern nicht der Versicherungsfall bereits vor dem 26. August 1939 eingetreten ist". Von der in dieser Vorschrift ausgesprochenen allgemeinen Anwartschaftsvergünstigung nimmt das Gesetz die Fälle aus, in denen der Versicherungsfall vor dem genannten Stichtag liegt. Liegt der Versicherungsfall später, so ist das neue Recht anzuwenden. Unter Versicherungsfall im Sinne dieser Vorschrift ist nach deren Wortlaut der Versicherungsfall zu verstehen, aus dessen Eintritt Ansprüche hergeleitet werden. Dem Gebrauch des bestimmten Artikels ("der") vor dem Wort Versicherungsfall entspricht auch ein einziger, ganz bestimmter Versicherungsfall, nicht einer der überhaupt möglichen Versicherungsfälle. Eine solche Deutung ließe den bestimmten Artikel zu einem unbestimmten werden. Hätte der Gesetzgeber diese Folge gewollt, so hätte er den unbestimmten Artikel "ein Versicherungsfall" oder die Fassung "einer der Versicherungsfälle" wählen müssen. Der vom Gesetz gemeinte bestimmte Versicherungsfall ist der des konkreten Einzelfalls. Das entspricht den allgemeinen Grundsätzen, jeden Versicherungsfall für sich zu prüfen und neues Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sicherungsrecht auf alle noch nicht abgeschlossenen Versicherungsfälle anzuwenden. Der im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilende Versicherungsfall ist der des Todes. Er ist damit "der Versicherungsfall" im Sinne der umstrittenen Vorschrift.

Das Landessozialgericht hat als Versicherungsfall in diesem Zusammenhang den Eintritt der Berufsunfähigkeit - und nicht den Tod - angesehen und von dieser Auffassung aus zu Recht die Anwartschaftsvergünstigung nicht angewendet. Das Bayerische Landesversicherungsamt, auf dessen Rechtsprechung sich das Landessozialgericht beruft, hat mehrfach zu § 4 Abs. 2 SVAG, dessen Fassung "sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist" dem § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 nachgebildet ist, Stellung genommen. Es hat zunächst entschieden, daß der vor dem Stichtag liegende Versicherungsfall der Invalidität den nachher eintretenden Versicherungsfall des Alters ausschließt (Urteil vom 12.10.1950, Breithaupt 1951, S.93), sodann, daß der vor dem Stichtag eingetretene Versicherungsfall des Alters die Anwendung der Anwartschaftserleichterung bei der Prüfung eines Antrags auf Invalidenrente auch dann hindert, wenn der Versicherte erst nach dem Stichtag invalide wurde (Urteil vom 10.1.1952, Breithaupt 1952, S.379) und schließlich, daß bei Ansprüchen auf Hinterbliebenenrenten als Versicherungsfall im Sinne von § 4 Abs. 2 SVAG allein der Eintritt der Invalidität anzusehen ist, wenn die Invalidität vor dem Stichtag, der Todesfall aber nachher liegt (Urteil vom 10.6.1952, Breithaupt 1952, S. 1243). Die in den beiden zuerst genannten Urteilen entschiedenen Fragen, ob sich die Versicherungsfälle der Invalidität (oder der Berufsunfähigkeit) und des Alters gegenseitig ausschließen, sind für den vorliegenden Rechtsstreit unmittelbar ohne Bedeutung, ebenso - aus dem gleichen Grunde - die von der Klägerin erwähnten Entscheidungen der Landessozialgerichte Bremen und Rheinland-Pfalz. Auch das von der Klägerin erwähnte Urteil des 4. Senats des BSGer. vom 29. März 1956 - 4 RJ 45/54 - zu § 4 Abs. 2 SVAG berührt die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

im vorliegenden Fall zu entscheidende Rechtsfrage nicht unmittelbar, weil es sich im Kern seiner Entscheidungsgründe nur mit der Bedeutung des Antrags bei dem Versicherungsfall des Alters befaßt. Das Landessozialgericht hat für seine Rechtsansicht auch nur auf das Urteil des Bayerischen Landesversicherungsamts hingewiesen, dem ein vergleichbarer Sachverhalt - Eintritt der Invalidität vor dem Stichtag, Todesfall nachher - zugrunde lag.

Das Bayerische Landesversicherungsamt hat für seine Entscheidung im wesentlichen zwei Gründe angeführt. Es ist einmal der Meinung, daß der Eintritt auch nur eines der denkbaren und möglichen Versicherungsfälle vor dem Stichtag der Anwendung der Anwartschaftserleichterung entgegenstehe, weil der Gebrauch der Einzahl ("der Versicherungsfall") bereits jeden einzelnen der möglichen Versicherungsfälle umschließe, es also auf die Zeit des Todes nicht mehr ankommen könne, wenn die Invalidität vor dem Tod eingetreten sei, und zum anderen, daß die besonderen Zwecke und Ziele des SVAG eine enge Auslegung der an sich schon erheblichen Anwartschaftserleichterungen rechtfertigten, soweit auf der Beitragsseite kein Ausgleich gegeben und auch - eben wegen des Vorliegens von Invalidität - nicht mehr möglich sei. Der erste, auf dem Wortlaut der Vorschrift beruhende Teil der Begründung überzeugt nicht. Der Senat ist vielmehr, wie schon dargelegt wurde, der Ansicht, gerade die vom Gesetz gewählte Fassung ("der Versicherungsfall") zwinge zu dem Schluß, daß der in dem Einzelfall zu prüfende Versicherungsfall jeweils "der" Versicherungsfall ist. Ist das der Tod, so ist es von Bedeutung, daß - sowohl nach dem Gesetz (§ 32 AVG, §§ 1264 Abs.3, 1265 RVO) als auch nach der einhelligen Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum - zumindest die Berufsunfähigkeit und der Tod getrennte Versicherungsfälle sind (ob auch das Alter, kann hier dahingestellt bleiben). Sie lösen unterschiedliche Leistungen aus - die Berufsunfähigkeit das Ruhegeld, der Tod die Hinterbliebenenrenten -, die verschiedenen Berechtigten zustehen. Der Versicherungsfall der Berufsunfähig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit vermag deshalb nicht den des Todes auszuschließen (im Ergebnis ebenso Brackmann, Handbuch, 4. Aufl. S. 682b, Malkewitz in "Wege zur Sozialversicherung", 1951 S.111). Gegen dieses Ergebnis lassen sich aus der Regelung der Versicherungspflicht und des Beitragsrechts keine überzeugenden Gründe herleiten. Der Gesetzgeber hat nach und nach die an sich sinnvolle Verbindung dieser Regelungen zum Leistungsrecht gelockert, so daß zwingende Rückschlüsse von den einen zum anderen heute nicht mehr möglich sind (Der Senat hat das bereits früher, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, zum Ausdruck gebracht (BSG Bd. 1 S.97)). Die weiteren Ausführungen des Bayerischen Landesversicherungsamts befassen sich mit den besonderen Aufgaben des SVAG und deren Rückwirkungen auf die Auslegung des § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes. Sie können hier außer Betracht bleiben.

Die Anwartschaftsvergünstigung des § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1941 ist also auf den Rentenanspruch der Klägerin anzuwenden. Mit den seit dem 1. Januar 1924 entrichteten 81 Monatsbeiträgen, aus denen auf Grund dieser Vergünstigung die Anwartschaft erhalten ist, ist die Versicherung geordnet. Der Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ist daher begründet. Das Urteil des Landessozialgerichts war deshalb aufzuheben und die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren. Hierüber, insbesondere über den Beginn und die Höhe der Rente, hat die Beklagte der Klägerin einen Bescheid zu erteilen (vgl. dazu Haueisen in NJW 1956 S.203).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)